

# Satzung des Sportvereins "Fortuna Stampe"

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Fortuna Stampe". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Sportverein **Fortuna Stampe e.V.**". Er führt die Tradition des im Jahre 1947 gegründeten Vereins fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Strohbrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Dachverbandes.

## § 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Quarnbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

Erwerb und Verlauf der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzungen an.

## § 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzungen;
  - b) bei wiederholten öffentlichen Verletzungen des Ansehens des Vereins und der einzelnen Abteilungen.
  - c) bei Nichtzahlung des Beitrages (2 Monate nach Fälligkeit) trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit dem Ältestenrat. Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Dann entscheidet der Beirat endgültig.

3. Der Austritt kann nur bei Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Bei längerer Ortsabwesenheit (z. B. aus beruflichen Gründen) kann Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes verliert das Mitglied alle Rechts an dem Vereinsvermögen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Monatsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 6

### Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Art teilnehmen. Über achtzehn Jahre ist es stimmberechtigt (JHV und aMV). Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird (§ 5.1.). Innerhalb des Vereins herrscht vollkommene Gleichberechtigung der Mitglieder.

## § 7

Jedes Mitglied spielt auf eigene Verantwortung. Vom Sportverein Fortuna Stampe e.V. ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied ist für sofortige Meldung eines Unfalles über den Spartenleiter an den Schriftführer verantwortlich.

## § 8

### Organe des Vereins

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Beirat;
4. Der Ältestenrat;
5. Die Fachabteilung;
6. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Vereinsjugendausschüsse wahrgenommen.

## § 9

### Ordentliche Jahreshauptversammlung (o. JHV) und außerordentliche Mitgliederversammlung (a. MV)

1. Die ordentliche JHV setzt sich aus dem Vorstand, dem Ältestenrat und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie findet alljährlich Anfang des Jahres statt. Dazu muss vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes (-raumes) und der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung eingeladen werden. Anträge müssen drei Tage vor der JHV schriftlich eingereicht werden.
2. Die a.MV kann vom Vorstand, vom Ältestenrat oder auf schriftlichen Antrag von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die a.MV hat die gleichen Rechte wie die o. JHV. Die Einladungen müssen mindestens drei Tage vorher durch Aushang und Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen.
3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit: Auf der JHV (auch auf der a.MV) sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die den satzungsmäßigen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die o. JHV und die a.MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgrund der ordnungsgemäßen Einberufung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 17).
4. Wahlen: Die o.JHV wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, den Ältestenrat und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig (bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal). Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Gesamtversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter als Mitglied des Beirates.
5. Wählbar ist jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Vorstand und den Ältestenrat. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand, die Mitglieder des Beirates und der Ältestenrat werden auf der o.JHV auf zwei Jahre gewählt. Bei ungerader Jahreszahl werden
  - a) 1. Vorsitzender;
  - b) 3. Vorsitzender;

- c) ein Kassenprüfer;
  - d) Kassenwart;
  - e) Ältestenrat;
- gewählt und der Jugendleiter bestätigt.  
Bei gerader Jahreszahl sind folgende Personen zu wählen:

- a) z. Vorsitzender;
  - b) Schriftführer;
  - c) Pressewart;
  - d) ein Kassenprüfer;
- Dem Vorstand stehen der Beirat und der Ältestenrat zur Seite.

6. Beschlüsse: Die Beschlüsse der o.JHV und der a.MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Ausnahme § 17). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die auf der o.JHV und der a.MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Ein Mitglied soll möglichst nur eine Funktion im Vorstand haben, kann aber mit Genehmigung der o.JHV für eine zweite Funktion gewählt werden, wenn keine geeigneten Kräfte vorhanden sind.

## § 10

### Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer; je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 11

### Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über nachfolgende Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über DM 200,-- (vgl.- §8 Abs. 3)
  - c) Erlass von Sport-, Spiel und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kassenwart, dem 3. Vorsitzenden, dem Pressewart und dem Jugendleiter. Der Kassenwart, der 3. Vorsitzende und der Pressewart werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.  
(Jugendleiter siehe § 16).
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des z. Vorsitzenden.

## § 12

### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Vorstand oder die Versammlung Ausschüsse einsetzen. Sie bestimmen deren Aufgabengebiet. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen etwaiger Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, der Abteilungsleiter und etwaige Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Vorstandssitzungen.
4. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden gegenüber. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Er ist für die einwandfreie Zusammenarbeit im Vereinsvorstand verantwortlich.
5. Der 2. Vorsitzende unterstützt oder vertritt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.
6. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten (Angelegenheiten) und hat von jeder Versammlung des Vereins das Protokoll zu verfassen.

## § 13

### Der Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in der Führung des Vereins zu unterstützen. Der Ältestenrat wählt einen Sprecher.

## § 14

### Die Kassenprüfer

Die o. JHV wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, sodass jeweils zwei Kassenprüfer vorhanden sind, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenprüfung des Sportvereins Fortuna Stampe e.V. zu überwachen, die Kassenbelege und die Kassenbücher zu prüfen und darüber der o. JHV zu berichten.

## § 15

### Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste seine Mitglieder zu
  - a) Ehrenvorsitzenden
  - b) Ehrenmitgliedernernennen. Die Ehrennadel kann für vierzigjährige Mitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Verleihung erfolgt gemäß Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag des Ältestenrates.
3. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
4. Durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins können Männer und Frauen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Turnens und Sportes besonders verdient gemacht haben (Urkunde). Die Ehrenmitglieder werden zur o.JHV und allen Veranstaltungen eingeladen. Der Ehrenvorsitzende ist bei Sitzungen stimmberechtigt.
5. Auf die Verleihung von Vereinsnadeln wird verzichtet. Für besondere Vereinstreue werden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung geehrt.
6. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Zahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen befreit.

## § 16

### Grundsätze für den Jugendbereich

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie gestaltet innerhalb des Vereins unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Zweck ist die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Jugendgemeinschaft nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches wahr. Sie führt und verwaltet sie im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.
3. Die Jugendgemeinschaft wird durch den/die Vereinsjugendleiter/in im Beirat vertreten.
4. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:
  - a) Die Jugendversammlung
  - b) Der Jugendausschuss.
5. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
6. Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter/in wird von der Hauptversammlung bestätigt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen spätestens vierzehn Tage vor der o. JHV durchgeführt werden. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen/eine Jugendleiter/in wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung schriftlich mitzuteilen.
7. Die Jahresabrechnung und der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Gesamtmitgliedsversammlung vorzulegen.

8. Aus Ziel und Zweck der Jugendordnung ergibt sich, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel betrieben wird.
9. Innerhalb des Landessportverbandes ist die Jugendgemeinschaft selbständig im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes.
10. Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäße JHV und a. MV, die von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder besucht ist, kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekanntgegeben war und der Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wurde. Wenn die erforderliche Anzahl von fünfzig % der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die o. JHV nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit achttägiger Frist erneut einberufen werden. Diese a.MV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.
2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der § 2 Ziff. 6.

Der Verein  
" Sportverein Fortuna-Stampe e.V. " wurde  
am 7. Juni 1984 unter Nummer 2966 in das  
hiesige Vereinsregister eingetragen.

Kronshagen, den 7. Juni  
1984  
Das Amtsgericht Kiel, Abt. 5

Just. Angestellte



